

Satzung
der
„Bürgerstiftung Breuberg“
Engagement für Jugend, Umwelt,
Kultur und Soziales

Die Präambel:

Die Bürgerstiftung Breuberg will erreichen, dass die Bürger, die Gewerbetreibenden und die stadtansässigen Industriebetriebe mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die

Bürgerstiftung Breuberg in die Lage versetzen, lokale Projekte aus den Bereichen Jugend, Umwelt, Kultur

und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen

„Bürgerstiftung Breuberg“

Engagement für Jugend, Umwelt,

Kultur und Soziales

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Der Sitz der „Bürgerstiftung Breuberg“ ist 64747 Breuberg.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung

der Bildung und Erziehung,

der Jugend- und Altenhilfe,

der Kunst und Kultur,

der Heimatpflege,

des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes,

der Völkerverständigung

zum Gemeinwohl der in Breuberg lebenden Menschen.

3. Die Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:

a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen

b) Die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung

c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen

d) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke

e) die Vergabe von Unterstützungen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zu Breuberg gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Breuberg im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Hessen gehören.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

8. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertrag bringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Zustiftungskoppelung in Form von speziell eingerichteten „Matching-Fund“ sind möglich. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
3. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der unter § 2 Nr. 2 genannten Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 20.000,-- ferner mit seinem/ihrer Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Die Trägerschaft oder Verwaltung anderer Stiftungen ist möglich.
4. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Stifterbeirat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. A AO gebildet werden.
3. Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Stifternversammlung
 - b) Stiftungsbeirat
 - c) Vorstand

Der Vorstand und der Stiftungsbeirat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
5. Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Einberufung, die Ladungsfristen und -formen, die Abstimmungsmodalitäten, die Rechte Dritter an Sitzungen teilzunehmen, geregelt werden.
6. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Der Vorstand wird durch den Stiftungsbeirat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsbeirates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsbeirat aus.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsbeirat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsbeirat erteilt werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsbeirat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates werden durch schriftliche Erklärung der Stifter bestimmt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden durch geheime Zuwahl oder geheime Nachwahl ausscheidender Mitglieder durch die Stiferversammlung berufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.
4. Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und entlastet den Vorstand. Er legt, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Ziele und Prioritäten der Stiftung hinsichtlich der Zweckverwirklichung fest. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
5. Der Stiftungsbeirat hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Vertretung der Stifter gegenüber dem Vorstand;
 - b) Mitwirkung bei der Entscheidung hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) Änderung der Satzung nach § 12 Abs. 1;
 - d) Entscheidung über die Auflösung der Stiftung nach § 16 Abs. 1

§ 8 Stiferversammlung

Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens € 365,- als Stifter bzw. Stifterin oder Zustifter bzw. Zustifterin zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Mitglieder der Stiferversammlung gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.

2. Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.

4. Die Stiffterversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsbeirates. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat zwei Stimmen. Pro Kandidat bzw. Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
5. Die Stiffterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsbeirates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder der Stiffterversammlung dies gegenüber dem Stiftungsbeirat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiffterversammlung werden, sofern die Stiffterversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden der Stiftungsbeirates geleitet. Beschlüsse der Stiffterversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiffterversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiffterversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, sie sind von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsbeirates zuzuleiten.
6. Der Beschlussfassung durch die Stiffterversammlung unterliegen:
 - a) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - b) strategische Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit,
 - c) Angelegenheiten, die der Vorstand oder Stiftungsbeirat der Stiffterversammlung zur Entscheidung vorlegt,
 - d) Wahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 9 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsbeirates.
3. Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Vergütung

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Stiftungsbeiräte und der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen.

§ 11 Änderung der Stiftungssatzung

1. Der Stiftungsbeirat und die Stiffterversammlung entscheiden über Änderungen der Stiftungssatzung. Erforderliche Mehrheit des Stiftungsbeirates: 2/3 - Mehrheit aller Mitglieder. Erforderliche Mehrheit der Stiffterversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ladungsfrist ergibt sich aus § 9 Abs. 5.
2. Ergänzungen des Stiftungszweckes sind möglich. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsbeirat mit Zustimmung der Stiffterversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gilt § 12 Nr. 1 der Satzung.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden wirksam.

§ 12 Grundsatz

Die Geschäfte der Stiftung sind mit Sorgfalt zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen.

